

Es wird in der Regel beim Anlegen Operativer Vorgänge und im Prozeß ihrer Bearbeitung notwendig sein, die Beweisführung auf alle Tatbestände zu konzentrieren, für deren Verletzung Verdachtsgründe vorliegen, wie z. B. Spionage und Geheimnisverrat oder Sabotage und Vertrauensmißbrauch.

Dabei bilden die Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Strafnorm eine wichtige Grundlage für die Bestimmung des Umfangs der Beweisführung in jedem einzelnen Operativ-Vorgang. Entsprechend den Tatbestandsanforderungen ist die Beweisführung im Operativ Vorgang sowie im Ermittlungsverfahren so zu organisieren, daß als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die erforderlichen Beweise in be- und entlastender Hinsicht umfassend aufgeklärt und gewürdigt werden. Schwerpunkte bleiben dabei die Aufklärung der Art und Weise der Tatbegehung, der Ursachen und Bedingungen, des entstandenen Schadens, der Persönlichkeit des Beschuldigten sowie des Verhaltens vor und nach der Tat.

Es sind alle dazu erforderlichen inoffiziellen und offiziellen Beweismittel zu ermitteln, zu sichern, zu überprüfen und auszuwerten.